
Verordnung
zum Einführungsgesetz zur Bundesgesetzgebung über Geldspiele
vom 25. August 2020 (Stand 1. November 2020)

Die Regierung des Kantons St.Gallen

erlässt

in Ausführung des Einführungsgesetzes zur Bundesgesetzgebung über Geldspiele
vom 21. April 2020¹

als Verordnung;²

Art. 1 Zuständige Stelle des Kantons

¹ Das Volkswirtschaftsdepartement vollzieht die Gesetzgebung über Geldspiele, soweit die kantonale Gesetzgebung nichts anderes bestimmt.

Art. 2 Eröffnen der Bewilligung

¹ Das Volkswirtschaftsdepartement und die Gemeinden eröffnen ihre Bewilligungen für Kleinspiele den Betroffenen und der interkantonalen Aufsichts- und Vollzugsbehörde nach Art. 105 des Bundesgesetzes über Geldspiele vom 29. September 2017³.

Art. 3 Bewilligungsgesuch
a) Inhalt im Allgemeinen

¹ Die Veranstalterin oder der Veranstalter macht im Bewilligungsgesuch alle Angaben, die für die Prüfung der Bewilligungsvoraussetzungen eines Kleinspiels benötigt werden.

² Die Bewilligungsbehörde stellt im Internet Gesuchsformulare zur Verfügung, mit denen die regelmässig benötigten Angaben je Kleinspiel erfragt werden. Sie kann von der Veranstalterin oder dem Veranstalter weitere Angaben verlangen.

1 sGS 455.1.

2 In Vollzug ab 1. November 2020.

3 SR 935.51.

Art. 4 *b) zusätzliche Angaben für eine Kleinlotterie mit Geldpreisen*

¹ Die Veranstalterin oder der Veranstalter einer Kleinlotterie mit Geldpreisen reicht mit dem Gesuchsformular ein Lotteriereglement ein, in dem der Ablauf der Kleinlotterie und die Gewinnverteilung festgelegt sind.

Art. 5 *c) zusätzliche Angaben für eine lokale Sportwette*

¹ Die Veranstalterin oder der Veranstalter einer lokalen Sportwette reicht mit dem Gesuchsformular ein Wettreglement ein, in dem der Ablauf der Wette und die Gewinnverteilung festgelegt sind.

Art. 6 *Abtretung eines Anteils aus dem Kleinlotterie-Kontingent*

¹ Das Volkswirtschaftsdepartement kann einen Anteil aus dem kantonalen Kleinlotterie-Kontingent⁴ an einen anderen Vereinbarungskanton abtreten, wenn dort eine Kleinlotterie durchgeführt wird zur Finanzierung eines Anlasses:

- a) mit gesamtschweizerischer Bedeutung;
- b) mit überregionaler Bedeutung und einem besonderen Bezug zum Kanton St.Gallen.

² Wird die Kleinlotterie zu einem anderen gemeinnützigen Zweck durchgeführt, wird Abs. 1 dieser Bestimmung sachgemäss angewendet.

Art. 7 *Genehmigung des Verkaufs von Losen für eine ausserkantonale Kleinlotterie*

¹ Lose einer Kleinlotterie, die von einem anderen Kanton bewilligt wurde, dürfen im Kanton St.Gallen nur mit Genehmigung des Volkswirtschaftsdepartementes angeboten werden.

² Eine Genehmigung kann erteilt werden, wenn:

- a) die interkantonale Behörde die Bewilligung zur Durchführung der Kleinlotterie gestützt auf Art. 34 Abs. 6 des Bundesgesetzes über Geldspiele vom 29. September 2017⁵ genehmigt hat;
- b) die Kleinlotterie zusätzlich die Bewilligungsvoraussetzungen nach Art. 21 des Einführungsgesetzes zur Bundesgesetzgebung über Geldspiele vom 21. April 2020⁶ erfüllt.

4 Art. 4 der Interkantonalen Vereinbarung betreffend die gemeinsame Durchführung von Geldspielen vom 20. Mai 2019.

5 SR 935.51.

6 sGS 455.1.

* Änderungstabelle - Nach Bestimmung

Bestimmung	Änderungstyp	nGS-Fundstelle	Erlassdatum	Vollzugsbeginn
Erlass	Grunderlass	2020-067	25.08.2020	01.11.2020

* Änderungstabelle - Nach Erlassdatum

Erlassdatum	Vollzugsbeginn	Bestimmung	Änderungstyp	nGS-Fundstelle
25.08.2020	01.11.2020	Erlass	Grunderlass	2020-067